

Abwasserreglement Rümlingen



1996

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich
 - §2 Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten
 - §3 Schadendienst
-

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

- §4 Genereller Entwässerungsplan
 - §5 Projektierung und Bau
 - §6 Betrieb und Unterhalt
-

C. Private Abwasseranlagen

- I. Verschmutztes Abwasser
 - §7 Anschlusspflicht
 - §8 Bewilligungspflicht
 - II. §9 Nichtverschmutztes Abwasser
 - III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt
 - §10 Grundsatz
 - §11 Unterhaltungspflicht
 - §12 Haftung
 - §13 Duldungs- und Auskunftspflicht
-

D. Finanzierung

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - §14 Grundsätze
 - §15 Festlegung der Beiträge und Gebühren
 - §16 Kostenvorschuss

II. Erschliessungsbeiträge-/Anschlussbeiträge

- §17 Beitragspflicht
- §18 Eintritt der Beitragspflicht
- §19 Zahlungsmodalitäten

III. Jährliche Abwassergebühren

- §20 Gebührenpflicht
- §21 Eintritt der Gebührenpflicht
- §22 Zahlungsmodalitäten

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- §23 Gebühren
-

E. Schlussbestimmungen

- §24 Vollzug
 - §25 Rechtsschutz
 - §26 Strafbestimmungen
 - §27 Aufhebung bisherigen Rechts
 - §28 Uebergangsbestimmungen
 - §29 Inkrafttreten
-

Anhang

Tarifordnung



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 1) beschliesst

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- 1 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- 2 Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- 3 Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
 - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- 4 Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Schadendienst

- 1 Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
2. Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst der Gemeinde wahrgenommen.

1) GS 24. 293, SGS 180

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Entwässerungsplan

1 Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

2 Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3 Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen kann die Gemeindeversammlung ihre Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen.

§ 5 Projektierung und Bau

1 Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privat-areal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.

3 Der Gemeinderat entscheidet über die Projekte für die Abwasseranlagen.

4 Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

5 Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

6 Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

1 Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

2 Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz 1) erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

1 Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Aenderungen des Anschlusses ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

2 Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

3 Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

4 Hat die Gemeinde die Erstellung des GEP für eine grössere Industrie- oder Gewerbezone den privaten Unternehmen übertragen, so muss die Kanalisationsbewilligung beim Kanton eingeholt werden.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9

1 Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

1) SR 814.20

2 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

3 Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

2 Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 11 Unterhaltungspflicht

1 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

2 Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs-und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

- 1 Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:
 - a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation.
 - b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation.
 - c. in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten;
 - d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- 3 Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs-/Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 16 Kostenvorschuss

- 1 Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- 2 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten zinslos zurück.

3 Wollen Dritte die von Privaten vorfinanzierten Abwasseranlagen der Gemeinde mitnützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Betrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

II. Erschliessungs-/Anschlussbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag-/Anschlussbeitrag leisten für den Vorteil, den das Grundstück erhält, weil es an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

2 Der Erschliessungs-/Anschlussbeitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche, bei Neubauten zusätzlich nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

3 Bei Überbauung einer Parzelle wird ein bereits bezahlter Erschliessungsbeitrag an den Anschlussbeitrag angerechnet.

4 Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

5 Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

Die Beitrittspflicht tritt ein:

a) für den Anteil der Grundstücksfläche für unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit der Abwasserentsorgung zu versehen sind, mit der Fertigstellung der Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintrittes schriftlich mitzuteilen. (vorbehalten bleibt § 92 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes).

b) für den ganzen Betrag (Grundstück, Versicherungswert):

für überbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit der Abwasserentsorgung zu versehen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Abwasseranlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern das Datum des Eintrittes der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen;

c) für Neubauten jeder Art, nach Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die basellandschaftliche Gebäudeversicherungsanstalt;

d) für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit vorliegen der Revisionschätzung.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

1 Der Erschliessungs-/Anschlussbeitrag ist innert 90 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

2 Bei Bezahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung wird ein Skonto analog der Gemeindesteuerrechnung gewährt.

3 Für die Zahlungen die nach 90 Tagen der Rechnungstellung erfolgen, wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 20 Gebührenpflicht

1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

2 Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 21 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

1 Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

2 Bei Ueberschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistung

§ 23 Gebühren

- 1 Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- 2 Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

3 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 25 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (§ 17) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse entsprechend dem Bussenrahmen des Gemeindegesetzes bestraft.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 30. Oktober 1952 wird aufgehoben.

§ 28 Uebergangsbestimmungen

1 Der Erschliessungsbeitrag für Parzellen, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden können (§ 17) wird zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes erhoben.

2 Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

3 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

§ 29 Inkrafttreten

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1996 tritt das Reglement nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Anhang:

Tarifordnung zum Abwasserreglement

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung
Rümlingen, den 12. Dezember 1996

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
Hp. Wullschleger



Die Gemeindeschreiberin:
B. Hunziker




Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt
Liestal, den 24. Februar 1997